

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Schloss Burger

Anschrift: Steinstraße, 20095 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Pinar Dayan, Menschenrechtsbeauftragte

Herr Peter Mischok, Lieferkettenschutzbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Es werden alle Kreditoren quartalsweise geprüft nach Standort der Hauptverwaltungen und des entsprechenden Wirtschaftszweiges und nach möglichen Risiken untersucht. Dazu liefern die entsprechenden Abteilungen Quartalsweise die nötigen Informationen zu neuen Zulieferern und Geschäftspartnern. Die Risikoanalyse wird durch den LKSG Beauftragten, Zuarbeit durch eine von ihm Beauftragten innerhalb der Abteilung ist möglich, durchgeführt und die Ergebnisse werden an die GL berichtet. Die Menschenrechtsbeauftragte hat außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.bk-schlossburger.de/wp-content/uploads/2023/12/14122023_signed.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie ist für alle Arbeitnehmer im Internet einzusehen. Die Restaurants und Abteilungen, in der Risiken für Verstöße gegen den Arbeitsschutzvorschriften festgestellt wurden, sind spezifisch zum Arbeitsschutz geschult worden. Auch der Gesamtbetriebsrat wurde im Rahmen eines Jourfixe zur Grundsatzklärung informiert. Unseren Zulieferern ist es möglich die Grundsatzklärung einzusehen und mögliche Verstöße zu melden. Die Grundsatzklärung ist öffentlich einsehbar und auf unserer Webseite [bk-schlossburger.de](https://www.bk-schlossburger.de) zu finden. Sie kann in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im abgelaufenen Berichtszeitraum wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen. Aus den bisher durchgeführten Risikoanalysen und Prüfungen haben sich keine maßgeblichen Feststellungen ergeben, die im Berichtszeitraum eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Auf oberster Führungsebene ist die Geschäftsführung der SCHLOSS BURGER GmbH dafür verantwortlich, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren Geschäftsaktivitäten eingehalten werden. Innerhalb der Fachabteilungen werden mögliche Verstöße an den Vorgesetzten gemeldet, der diese an die Menschenrechtsbeauftragte weiterleitet und prüfen lässt.

Die Umsetzung der Strategie ist insgesamt in drei Stufen aufgeteilt:

Zunächst die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten auf der ersten Stufe, dann die Übergeordnete Steuerung und Überwachung auf der zweiten Stufe und die Wirksamkeitsüberprüfung auf der dritten Stufe. Die operative Ausführung des Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse, übernimmt der LksG- Verantwortliche. Dieser übersieht die verantwortlichen Fachabteilungen Operations, Marketing/ Supply, Finance sowie Development. Die Kontrolle der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen obliegt der Menschenrechtsbeauftragten, die jährlich und anlassbezogen an die Geschäftsführung berichtet.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Wir haben in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister ein Software- Tool implementiert, das es ermöglicht, die relevanten Themen systematisch für den eigenen Geschäftsbereich sowie für dessen Zulieferer zu erfassen und zu bewerten. Dabei erfolgt eine kontinuierliche Systematisierung und Priorisierung der identifizierten Risiken. in dem Tool

werden neue Kreditoren angelegt, die automatisch eine abstrakte Risikoanalyse anhand der Angaben zum Hauptfirmensitz und Branche durchlaufen. Unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in unserem Verhaltenskodex, unserer Grundsatzerklärung und unseren Beschaffungsrichtlinien formuliert. Diese Erwartungen fließen in vertragliche Vereinbarungen ein und bilden einen verbindlichen Rahmen sowie der Grundlage für unser tägliches Handeln und die von uns getroffenen Entscheidungen. Sie sind ein fester Bestandteil unserer Verträge, die von unseren Geschäftspartnern anerkannt werden. Das Risikomanagement wird zentral von den zuständigen Personen koordiniert. Bei Bedarf werde die relevanten Fachabteilungen eingebunden, deren Beitrag insbesondere in der Unterstützung in der Risikoanalyse, der Ableitung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie in der systematischen Dokumentation für die Berichterstattung besteht.

Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse wird in jedem Fachbereich mindestens eine Risikobewertung durchgeführt. Dies trägt dazu bei, unser Risikomanagement und die dazugehörigen Prozesse nachhaltig im Unternehmen zu verankern. Alle Fachbereiche wurden über das Inkrafttreten des LksG sowie dessen Umsetzung informiert. Fachbereiche, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit besonders nahe an potenziellen Menschenrechtsverstößen arbeiten, wurden in einer verpflichtenden Schulung ausführlich über die Details informiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LksG wird, wie bereits oben erwähnt, eine Risikomanagement- Softwarelösung genutzt. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und auch die vom BAFA veröffentlichten Quellen Risikodatenbank weitestgehend berücksichtigt. Der IT-Dienstleister hat sich für spezifische rechtliche Fragestellungen der Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bedient, die auch von uns konsultiert wurde. Alle maßgeblichen Mitarbeiter wurden geschult. Außerdem wird sich an den rechtlichen Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Warenausfuhrkontrolle orientiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten, Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc., laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse keine relevanten Beschwerden oder Nachrichten eingegangen sind, wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Aktuell wurden keine Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Es besteht das abstrakte Risiko bei Transportunternehmen Dienstleistern hinsichtlich der Zahlung angemessener Löhne oder Arbeitssicherheit. Die im Softwaretool eingepflegten Unternehmen werden über unsere Grundsatzerklärung und unsere Maßnahmen bei Nichteinhaltung informiert. Das Softwaretool prüft regelmäßig Nachrichten zu diesen Firmen, so dass Fragebögen oder Vor-Ort-Besuche stattfinden können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden in dem Berichtszeitraum keine konkreten menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt. Daneben ergab die Risikoanalyse eine geringe Anzahl von abstrakten Risiken. Nach der Durchführung der Risikoanalyse erfolgt die Berechnung des Risiko-Scores für das konkrete Risiko auf Grundlage des abstrakten Risikos unter Berücksichtigung weiterer Informationen und/oder Präventionsmaßnahmen z.B. anhand eines Self Assessment mit abgestimmten, risikobasierten Fragebögen, Nachweisen der Erfüllung auditbasierter Standards, Erkenntnissen aus der Historie der Lieferbeziehung, begründeten Meldungen aus dem Newsmonitor oder begründeten Hinweisen aus dem Beschwerdesystem. Hieraus haben sich jedoch keine konkreten Risiken ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Sicherheits- und Arbeitsmedizinische Betreuung durch eine Fachfirma in allen Abteilungen und Restaurants findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden kommuniziert im Webtool und per Mail an die betroffene Abteilung und Vorgesetzte. Ersthelfer Schulungen und Brandschutzhelfer Schulungen finden durch externe Dienstleister statt. Interne Weiterbildungsmaßnahmen nach BurgerKing Schulungsprogramm werden durchgeführt. Risikobezogen werden auch verstärkt Eigenkontrollen durch die Restaurant Vorgesetzten im Auftrag der Geschäftsleitung durchgeführt und die Umsetzung überwacht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Ausbildung der Relevanten Mitarbeiter ist nötig, um schnell und gezielt im Einzelfall auf die Abweichung oder das Risiko reagieren zu können. Wir übermitteln zudem unseren Verhaltenskodex für Lieferanten an jene Lieferanten, die in der Risikoanalyse als hoch risikobehaftet eingestuft wurden. Der Verhaltenskodex verweist auf das Beschwerdeverfahren von Schloss Burger und soll den Mitarbeitenden der betroffenen Lieferanten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus enthält er eine Vereinbarung über risikobasierte Überprüfungsmaßnahmen.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen werden sowohl die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit als auch die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung berücksichtigt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird anhand von Kennzahlen und durchgeführten Nachhaltigkeitsbewertungen überprüft.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

In allen Restaurants und Abteilungen werden Risiko basierte Kontrollmaßnahmen regelmäßig durchgeführt. So werden monatlich die Einhaltung des Arbeitsrechtlich relevanten Aspekte alle MA geprüft. Die Wirksamkeit der Maßnahmen und deren Umsetzung wird durch Kontrollbesuche nachgehalten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Diese Prüfung ist nötig, um Verstößen gegen den Arbeitsschutz und der Arbeitszeitgesetze entgegen zu wirken, bzw. diese zu verhindern.

Die Maßnahmen sind weder kompliziert noch unzumutbar für die Mitarbeiter und bieten eine wirksame Möglichkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Durch die regelmäßige Überwachung und stetige Optimierung der Abläufe wird die Sicherheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter aktiv gefördert. Darüber hinaus werden Betriebe mit einem auffällig hohem Risikoscore verstärkt kontrolliert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine konkreten Risiken bei unmittelbaren Lieferanten durch uns und das Softwaretool festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da es sich beim Berichtszeitraum 2023 um den ersten Bericht handelt, wurde noch keine vollständige Analyse der Wirksamkeit durchgeführt. Eine erste Einschätzung zeigt jedoch, dass die im Jahr 2023 eingeführten und umgesetzten Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung der vorrangigen Risiken als angemessen und wirksam eingeschätzt werden können.

Vertragliche Zusicherungen sowie Schulungen wurden ausschließlich bei Zulieferern mit einem erhöhten Risikoscore angewendet, wobei das Vorgehen risikobasiert erfolgte. Unser Lieferantenkodex enthält ebenfalls eine Vereinbarung zu risikobasierten Überprüfungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen wurden Art und Umfang der

Geschäftstätigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung berücksichtigt. Die Wirksamkeit wird anhand von Kennzahlen und durchgeführten Nachhaltigkeitsbewertungen gemessen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch die regelmäßige Prüfung der Menschenrechtsbeauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen. Der Hinweis wird auf Plausibilität geprüft, bearbeitet und Maßnahmen bei und von der betroffenen Abteilung eingeleitet. Anschließende Maßnahmen können beispielsweise aus Vor-Ort Kontrollen bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Meldung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können auf Grundlage der Auditierungsklauseln risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die mit Informations- und Betretensrechten verbunden sind. Wird z.B. mündlich ein Hinweis über die Verletzung und nicht direkt über das online Beschwerdeverfahren gegeben, dann wird der Hinweis durch die Zuständigen für das Beschwerdeverfahren einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bearbeitet und Maßnahmen bei der Legal und Compliance Abteilung eingeleitet. Diese Maßnahmen können darin bestehen, eine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen und eingetretene Verletzungen zu minimieren und zu beseitigen, hat Schloss Burger ein Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter sowie potenziell Beteiligte etabliert.

Das Beschwerdeverfahren von Schloss Burger ist über folgenden Link öffentlich erreichbar: www.bk-schlossburger.de Über die Startwebsite von Schloss Burger gelangt man über den Reiter „Unternehmen“ und „Verantwortung“ zu dem Link zum Beschwerdeverfahren. Von dort wird man weitergeleitet an ein IT-gestütztes Beschwerdeverfahren nachfolgend: „Meldeportal“, das in 26 Sprachen verfügbar ist. Zu der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gelangt man über einen Link unten auf der Website des Meldeportals.

Über das Meldeportal können Beschwerden schriftlich und als Sprachnachricht eingereicht, sowie vertraulich unter Angabe von Namen oder anonym abgegeben werden. In der Verfahrensordnung wird der Gang des Beschwerdeverfahrens transparent dargestellt, auf die Vertraulichkeit hingewiesen und insbesondere eine unverzügliche Eingangsbestätigung und die Übermittlung einer Bewertung innerhalb von 3 Monaten festgelegt.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie von Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen wird einmal jährlich geprüft. Die Prüfung wird für Schloss Burger von der Menschenrechtsbeauftragten verantwortet. Daneben wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie von Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen anlassbezogen durch die Menschenrechtsbeauftragte geprüft. Eine anlassbezogene Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens findet statt, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Da die Beschwerdeplattform auf der Internetseite der Schloss Burger GmbH vorhanden ist, ist diese frei für jeden zugänglich, selbsterklärend und nutzbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Webseite ist jederzeit erreichbar.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Schloss Burger hat eine Menschenrechtsbeauftragte benannt und ist damit ihrer Pflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 LkSG nachgekommen. Hieraus ergeben sich die Aufgaben der Menschenrechtsbeauftragten, die nachfolgend beschrieben werden.

Die umfassende, operative Umsetzung wird durch einen LkSG-Verantwortlichen übernommen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Über die Ergebnisse der Überwachung berichtet die Menschenrechtsbeauftragte anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung der Schloss Burger. Darüber hinaus unterstützt die Menschenrechtsbeauftragte den LkSG-Verantwortlichen bei der Vorbereitung des Jahresberichts nach § 10 LkSG. Insbesondere bringt sie die Erfahrungen aus der Überwachung des Risikomanagements mit ein. Darüber hinaus unterbreitet die Menschenrechtsbeauftragte Vorschläge zur Änderung der Grundsatzerklärung aufgrund gewonnener Erkenntnisse aus der Überwachung des Risikomanagements an den LkSG-Verantwortlichen. Sowohl für den Bericht als auch für die Anpassungen der Grundsatzerklärung sammelt und berücksichtigt die Menschenrechtsbeauftragte ihre Überwachungsergebnisse. Die Menschenrechtsbeauftragte ist verpflichtet, sich weiterzubilden und den Entwicklungen des LkSG und dessen Anwendung zu folgen. Erkenntnisse werden regelmäßig mit dem LkSG-Verantwortlichen geteilt und diskutiert. Die Menschenrechtsbeauftragte legt den Turnus diesbezüglicher Besprechungen fest und lädt anlassbezogen dazu ein.

Der LkSG- Beauftragte delegiert die Ausführung des Risikomanagements auf die jeweils zuständigen Fachabteilungen, behält aber die Gesamtverantwortung für die Ausübung des Risikomanagements von Schloss Burger. Er ist zugleich Ansprechpartner aller zuständigen Personen und legt einen gemeinsamen Turnus fest, in dem diese sich mit dem LkSG-Verantwortlichen abstimmen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden für den LkSG-Verantwortlichen die Grundlage der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. In Bezug auf das Risikomanagement bei Lieferanten werden die Sorgfaltspflichten durch die zuständigen Personen in der Einkaufsabteilung in enger Abstimmung mit dem LkSG-Verantwortlichen umgesetzt.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind verständlich.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind öffentlich zugänglich via Webseite.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.bk-schlossburger.de/leitbild/>

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/schlossburger/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Frau Dayan, Menschenrechtsbeauftragte

Herr Mischok LkSG- Beauftragter

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Personen ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur Sie hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Personen vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/ Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. In Vertragsverhandlungen mit Zulieferern wirken wir auf eine Zusicherung seitens des Zulieferers hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können. Im eigenen Geschäftsbereich wurde dies für die eigenen Arbeitnehmer klarstellend in die unternehmensinternen Umsetzungsrichtlinien aufgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressourcen und Expertise:

Die Möglichkeiten der Meldungen von Verstößen wurden durch Aushänge in den Abteilungen und durch entsprechende Schulungen bekannt gemacht. Es wird regelmäßig vor Ort geprüft, ob die entsprechende Aushänge noch vorhanden und bekannt sind.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Dieser Prozess wird ständig hinterfragt und optimiert, bei neuen Erkenntnissen und Informationen auch angepasst.

Präventionsmaßnahmen:

Im Rahmen der Präventionsmaßnahmen werden alle Ressourcen und und Expertise zur Verfügung gestellt, um Verstöße zu verhindern und Risiken zu minimieren. Zusätzlich zu den Eigenkontrollen werden auch Fachfirmen dazu genutzt, Risiken aufzudecken und Verstöße abzustellen.

Abhilfemaßnahmen:

Sofern konkrete Verletzungen festgestellt werden, sehen unsere Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt werden. Das wird geschult.

Beschwerdeverfahren:

Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Zu diesem Zweck wurden bei der Bekanntmachung des Beschwerdeverfahrens dies auch so erklärt.

Dokumentation:

Burger King entwickelt gerade ein Online Training, in der jeder Mitarbeiter im Rahmen seines persönlichen Trainings Sektionen wie "Whistleblowing" und "Umgang mit Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz" absolvieren muss. Wir werden dieses Training im gesamten

Geschäftsbereich durchführen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Produktrisiko

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte zu fördern, werden im gesamten Geschäftsbereich regelmäßig Schulungen zu den relevanten Rechtspositionen angeboten.

Im Rahmen der spezifischen Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern sehen alle Konzepte vor, dass wir soweit möglich Ressourcen und Expertise zur Verfügung stellen, um Verstöße zu beenden und Risiken zu minimieren. Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird nicht als Aufgabe des Zulieferers angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen. Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren und mittel-baren Zulieferern festgestellt werden, sehen unsere Abhilfe Konzepte vor, jede Maßnahme insbesondere bei unseren selbst gewählten Partnern in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird. Auf Grund unserer größtenteils an den Franchisegeber gebundenen Bezugswege werden wir immer zuerst den Franchisegeber als Verantwortlichen in die Pflicht nehmen, um Maßnahmen zu ergreifen und zu begleiten, die Verstöße abzustellen. Unser zentrales Merkmal ist im Beschwerdeverfahren darf es keine Repressionen gegen die Hinweisgeber geben.